



**29. Änderung der Satzung über die Erhebung die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Landgemeinde Titz vom 22.07.1982**

**Bestätigung des Bürgermeisters  
über das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW**

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.12.2021, dort TOP 8 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Titz, 10. Dezember 2021

Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

angeheftet  
am 13.12.2021

abgenommen  
am .....

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die **öffentliche** Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 29. Änderung der Satzung über die Erhebung die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Landgemeinde Titz vom 22.07.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr gelten gemacht werden kann, es sei denn,

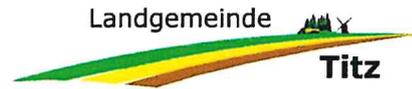
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 10. Dezember 2021



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

**29. Satzung vom 09. Dezember 2021 zur  
Änderung der Satzung über die  
Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
der Landgemeinde Titz vom 19.12.1978**



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §1 und § 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz von 2019 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 die folgende 29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Landgemeinde Titz vom 19.12.1978 beschlossen:

**Artikel 1**

Der Begriff „Gemeinde“ wird geändert auf „Landgemeinde“.

**Artikel 2**

In § 6 Abs. 4 wird „0,47 Euro“ durch „0,30 Euro“ ersetzt.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.